

Rahmenvertrag betreffend die Lieferung und den Bezug von Verlustenergie

Zwischen

Swissgrid AG

Werkstrasse 12, CH-5080 Laufenburg, Schweiz, handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe
nachstehend „**Swissgrid**“,

und

Vertragspartner	
Adresse	
PLZ / Ort	
EIC SDV	

handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe

nachstehend „Systemdienstleistungsverantwortlicher“ oder „**SDV**“,

gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet,

wurde der folgende Rahmenvertrag betreffend die Lieferung und den Bezug von Verlustenergie abgeschlossen (nachstehend „**Rahmenvertrag**“):

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags	3
2. Voraussetzung für den Abschluss des Rahmenvertrages	3
3. Ausschreibung	3
4. Erfüllung des Liefergeschäfts	4
5. Vergütung	4
6. Allgemeine Pflichten des SDV	5
7. Vertraulichkeit, Datenschutz	5
8. Informations- und Mitwirkungspflichten	5
9. Nicht vertragsgemässe Lieferung	6
10. Vertragsdauer und Kündigung	6
10.1. Vertragsdauer	6
10.2. Ordentliche Kündigung	6
10.3. Ausserordentliche Kündigung	6
10.4. Sistierung	7
10.5. Rechtsfolgen der Kündigung, Dahinfallen des Rahmenvertrages	7
11. Haftung	7
12. Kontaktstellen	7
13. Übertragung des Rahmenvertrages	7
14. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen	8
15. Ungültigkeit, Lückenfüllung	8
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
16.1. Anwendbares Recht	8
16.2. Gerichtsstand	8
17. Subsidiär anwendbare Dokumente	8
18. Vertragsbestandteile	8
19. Anzahl Vertragsexemplare	9

Präambel

Im Rahmen des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind die verschiedenen vertraglichen Beziehungen zwischen den am Strommarkt beteiligten Parteien neu festzulegen.

Unter anderem hat Swissgrid die Aufgabe, die in ihrem Übertragungsnetz entstehenden physikalischen Wirkverluste durch die Beschaffung von elektrischer Energie zu decken. Die Beschaffung von Verlustenergie hat diskriminierungsfrei, transparent und marktorientiert zu erfolgen. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, schreibt Swissgrid in regelmässigen Abständen Verlustenergie in Form von strukturierten Produkten offen aus.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Swissgrid und dem SDV im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie beim SDV.

Die im vorliegenden Rahmenvertrag (einschliesslich dessen Anhängen) verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie in der aktuellen Version des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das oben genannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort vom SDV eingesehen werden.

1. Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag umfasst die Vereinbarungen der Vertragsparteien hinsichtlich des Einkaufs von Verlustenergie durch Swissgrid bei dem SDV. Der Abschluss des Rahmenvertrages berechtigt den SDV, bei offenen Ausschreibungen von Jahres- und Monatsprodukten, die Swissgrid zu diesem Zweck durchführt, Angebote abzugeben.

Wenn Swissgrid bei der Ausschreibung von Verlustenergie ein Angebot eines SDV zu dem vom SDV geforderten Preis annimmt, so kommt automatisch ein Liefervertrag zustande.

Swissgrid wird dem SDV den Zuschlag mittels einer Auftragsbestätigung über die Leistung und Energiemenge, den Lieferzeitraum und die Höhe der Vergütung spezifizieren, die im Übrigen auf diesen Rahmenvertrag verweist.

Aus dem Abschluss des Rahmenvertrages ergibt sich keinerlei Anspruch des SDV auf Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid.

2. Voraussetzung für den Abschluss des Rahmenvertrages

Voraussetzung für den Abschluss des Rahmenvertrages ist die Führung einer gültigen Bilanzgruppe des jeweiligen SDV in der Regelzone CH oder die Zugehörigkeit zu einer gültigen Bilanzgruppe in der Regelzone CH.

3. Ausschreibung

Gegenstand der offenen Ausschreibungen sind zunächst Jahres- und Monatsprodukte.

Ausschreibungen von Jahresprodukten beinhalten Bandlieferungen und nach Ermessen von Swissgrid Peak- und Off-Peak-Produkte für das folgende Kalenderjahr (Frontjahr). Swissgrid behält

sich vor, künftig auch stündliche Jahresprofile auszuschreiben und neben dem Frontjahr auch einen Teil des Bedarfs für die beiden nächsten Folgejahre zu beschaffen.

Ausschreibungen von Monatsprodukten beinhalten Bandlieferungen und nach Ermessen von Swissgrid Peak- und Off-Peak-Produkte für den Folgemonat. Swissgrid behält sich vor, künftig auch stündliche Monatsprofile auszuschreiben.

Zudem behält Swissgrid sich vor, neben Jahres- und Monatsprodukten künftig auch Quartalsprodukte auszuschreiben. Diese Ausschreibungen können nach Ermessen von Swissgrid Bandlieferungen, Peak- und Off-Peak-Produkte sowie stündliche Profile für das Folgequartal beinhalten.

Die Ausschreibungen erfolgen jeweils gestückelt in einzelnen Tranchen, wobei die Angebote nicht auf bestimmte, sondern beliebige Tranchen einer jeweiligen Ausschreibung zu richten sind.

Die genauen Ausschreibungsbedingungen werden von Swissgrid eigenständig festgelegt und durch Veröffentlichung auf der Swissgrid Website bekanntgemacht. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der SDV sein Einverständnis mit den Ausschreibungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassung.

Die Ausschreibungsbedingungen beinhalten die Modalitäten der Ausschreibung, der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung. Sie können vorsehen, dass bei Vorliegen mehrerer Gebote zum gleichen Preis neben den gebotenen Arbeitspreisen auch weitere Kriterien bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden.

4. Erfüllung des Liefergeschäfts

Erteilt Swissgrid einem Angebot des SDV einen Zuschlag, so ist dieser verpflichtet, Verlustenergie im Umfang des Angebots (Vertragsmenge) zu liefern und zu übergeben.

Die Lieferung und Übergabe der Vertragsmenge erfolgt durch ordnungsgemässe Einstellung des Fahrplans in die Bilanzgruppe von Swissgrid in der Regelzone CH. Swissgrid ist zur Abnahme der bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet. Entsprechend wird die Stromlieferung von Swissgrid in den Gegenfahrplan eingestellt und abgenommen. Der von Swissgrid versandte Fahrplan gilt als korrekt, es sei denn, es werde das Gegenteil bewiesen.

Im Falle einer fehlerhaften Fahrplananmeldung durch Swissgrid gleicht diese dem SDV dadurch entstehende Nachteile finanziell aus. Vorteile, die dem SDV aufgrund einer fehlerhaften Fahrplananmeldung durch Swissgrid entstehen, sind an Swissgrid weiterzugeben.

Im Übrigen folgt die Abwicklung des Fahrplangeschäfts den Bestimmungen des Bilanzgruppenvertrags.

5. Vergütung

Die Preise des vorliegenden Rahmenvertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Swissgrid erstellt über die vom SDV gelieferte Verlustenergie entsprechend der vereinbarten Preise monatlich eine Gutschrift. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäss Ziffer 3 dieses Rahmenvertrages. Swissgrid sendet die Gutschrift mittels pdf-file elektronisch an die in Anhang 2 genannte Kontaktstelle.

Die Parteien sind berechtigt, fällige, gegenseitig zustehende Forderungen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) zu verrechnen und dem Vertragspartner die entsprechende Nettogutschrift resp. Nettorechnung zuzustellen (saldiert werden die einzelnen Abrechnungen, die auch die MWST ausweisen).

Der Rechnungsbetrag ist fällig nach 30 Tagen ab Erhalt der Abrechnung durch den Vertragspartner. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Mit Ablauf der Fälligkeit treten automatisch die Verzugsfolgen in Kraft. Der Verzugszins beträgt 5% p.a. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Bei Fehlern und Irrtümern bei Rechnungen und Zahlungen kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Richtigstellung verlangt werden.

Für Fälle, in denen Swissgrid durch den SDV zu entschädigen ist (z.B. im Rahmen des Entrichtens von Schadenersatz) wünscht Swissgrid ein Lastschriftverfahren. Der SDV erteilt im Falle seiner Zustimmung seiner Geschäftsbank die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen.

6. Allgemeine Pflichten des SDV

Der SDV verpflichtet sich zur Nutzung der von Swissgrid auf der Website veröffentlichten Formulare resp. Formate. Im Falle eines Zuschlags verpflichtet er sich zur fristgerechten Abgabe vollständiger und korrekter Fahrpläne.

Der SDV verpflichtet sich ausserdem, die organisatorischen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der Kontaktstelle einzuhalten sowie die von Swissgrid vorgegebenen Kommunikationswege zu nutzen.

Die Kontaktstellen beider Vertragsparteien werden in Anhang 2 genannt.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten (insbesondere von Informationen aus den Angeboten des SDVs) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StromVG/StromVV/EnG/EnV sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist der Swissgrid ausdrücklich erlaubt.

Ausserdem stimmt der SDV dem im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Rahmenvertrages erforderlichen Informationsaustausch zwischen Swissgrid und Dritten sowie einer anonymisierten Publikation der Ausschreibungsergebnisse zu.

8. Informations- und Mitwirkungspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über Störungen und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages und der darauf basierenden Lieferverträge relevant sind, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Insbesondere hat der SDV Swissgrid unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann, ungeachtet dessen, ob dies durch ihn verschuldet ist oder nicht. Diese Information hat zudem vorgängig telefonisch zu erfolgen. Zudem hat der SDV Swissgrid über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner Lieferverpflichtung zu informieren.

Daneben wird der SDV im Falle des Auftretens von Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen jegliche angemessene, von Swissgrid erbetene Unterstützung nach besten Kräften leisten.

9. Nicht vertragsgemässe Lieferung

Soweit der SDV die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäss liefert und soweit eine solche Nichterfüllung nicht nachweislich durch Swissgrid verschuldet ist oder durch höhere Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Terrorismus, innere Unruhe oder Sabotage verursacht wurde, ist die Nichtlieferung von dem SDV an Swissgrid binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem Swissgrid die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis

(b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäss Ziff. 10.3 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1. Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er dauert auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch ein Jahr.

10.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, frühestens aber auf das Monatsende, das ein Jahr nach Vertragsabschluss folgt. Die Kündigung ist der anderen Partei mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

10.3. Ausserordentliche Kündigung

Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung baldmöglichst zu beheben. Die andere Partei ist in diesen Fällen - nach vorheriger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung - berechtigt, den Rahmenvertrag nach Ablauf der Nachfrist unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende hin mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. In Fällen Höherer Gewalt steht den Parteien dieses Recht zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.

Wird über den SDV der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt er sich als zahlungsunfähig, ist Swissgrid berechtigt, den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

10.4. Sistierung

Im Fall, dass der SDV - nach Mahnung und Nachfristansetzung - seine vertraglichen Verpflichtungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann Swissgrid auch vorübergehend die vertraglichen Beziehungen mit dem SDV sistieren resp. den SDV von Ausschreibungen ausschliessen, bis dieser die entsprechende Vertragsverletzung behoben hat.

10.5. Rechtsfolgen der Kündigung, Dahinfallen des Rahmenvertrages

Eine Kündigung des Rahmenvertrages, sei diese ordentlich oder ausserordentlich, führt zu einem Dahinfallen des Rahmenvertrages auf das Ende der entsprechenden Frist hin.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung verlängert sich der Rahmenvertrag um die Zeitdauer, während der noch Angebote und Lieferverpflichtungen seitens des SDV bestehen.

Zudem fällt der Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung dahin, sobald die Bilanzgruppe des SDV nach Ziff. 2 nicht mehr gültig ist. In diesem Fall haftet der SDV für sämtlichen Swissgrid aus der vorzeitigen Auflösung des Rahmenvertrages entstehenden Schaden.

11. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12. Kontaktstellen

Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des vorliegenden Rahmenvertrages schriftlich bekannt zu geben. Die genaue Adresse der Kontaktstellen ist in Anhang 2 des Rahmenvertrages festgehalten.

Diese Kontaktstelle muss werktags ausser samstags zwischen 8 und 12 Uhr und zwischen 14 und 17 Uhr erreichbar und handlungsfähig sein.

Die Kontaktadressen der Swissgrid zum Thema Wirkverluste (betr. Fragen zur Ausschreibung und zur Vergabe konkreter Leistungen, etc.) können zudem der Swissgrid Website entnommen werden. Alle benötigten gültigen Unterlagen sind dort abrufbar.

Sämtliche Änderungen betreffend die Kontaktstelle sind der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Anhang 2 festzuhalten.

13. Übertragung des Rahmenvertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Rahmenvertrag schriftlich erklärt, die massgebenden Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages vollumfänglich erfüllt und die Gegenpartei der Übertragung des Rahmenvertrages zustimmt. Die Parteien können die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag zu erfüllen.

14. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages (einschliesslich dieser Bestimmung) bedürfen der Schriftform.

15. Ungültigkeit, Lückenfüllung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag untersteht dem **schweizerischen Recht**.

16.2. Gerichtsstand

Als **ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag wird der **Sitz der Swissgrid AG** vereinbart.

17. Subsidiär anwendbare Dokumente

Es finden die Regelungen des Transmission Code im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Rahmenvertrag subsidiär Anwendung. Swissgrid ist berechtigt, die Regelungen von neuen Ausgaben des Transmission Code mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den Beginn eines Monats für die Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrages als massgebend zu erklären.

Der Transmission Code ist über die Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung zugänglich und kann dort vom SDV eingesehen werden.

18. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Rahmenvertrages bilden die folgenden Anhänge:

Anhang 1: Ausschreibungsbedingungen

Anhang 2: Kontaktstellen

Die Anhänge 1 und 2 werden auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann vom SDV dort eingesehen werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und einem Anhang sind die Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend.

19. Anzahl Vertragsexemplare

Dieser Rahmenvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Swissgrid AG

Ort:

Name:

Datum:

Name:

[Vertragspartner]

Ort:

Name:

Datum:

Name: